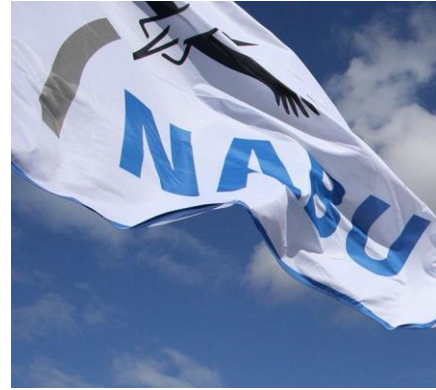




Stellungnahme des NABU-Bundesverbandes zum Referentenentwurf zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes (vom 03.04.2023)



Um die Klimakrise aufzuhalten und das Überleben auf unserem Planeten zu sichern, ist die Wärmewende, d. h. eine auf erneuerbaren Energien beruhende Wärmeversorgung, elementar. Vor dem Hintergrund der Energiekrise als Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine sowie den langen Investitionszyklen im Gebäudesektor, gilt es hier schnellstmöglich fossile Abhängigkeiten zu beenden und keine weiteren fossilen Lock-ins zu generieren.

Der vorliegende „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes und zur Änderung der Heizkostenverordnung sowie zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung“ schreibt die Vorgabe zur Nutzung von 65 Prozent erneuerbaren Energien von neuen Heizungen ab 2024 gesetzlich fest.

Der NABU begrüßt die Bemühungen, die Wärmeversorgung in Deutschland auf erneuerbare Energien umzustellen. Da der Ausstieg aus der fossilen Wärmeversorgung aus NABU-Sicht längst überfällig ist, befürwortet der NABU die 65%-Vorgabe für neu eingebaute Heizungen im Neubau und Bestand ab 2024 grundsätzlich sehr. Von den ca. 41 Millionen Haushalten in Deutschland heizt weiterhin fast die Hälfte mit Erdgas, gefolgt von Heizöl mit ca. 25 Prozent und Fernwärme mit ca. 14 Prozent. Bei den neu installierten Heizungen beträgt der Anteil von Gasheizungen immer noch 70 Prozent. Hier braucht es aus NABU-Sicht vor dem Hintergrund der Klima- und Energiekrise dringend ein Umsteuern. Daher muss die Wärmeversorgung schnellstmöglich auf erneuerbare Energien umgestellt werden, welche eine kostengünstigere und stabilere Wärmeversorgung gewährleisten. Vor diesem Hintergrund ist die 65%-Vorgabe sehr zu begrüßen und darf nicht abgeschwächt werden.

Das Gesetz sieht vor, dass der verpflichtete Eigentümer frei zwischen den folgenden Erfüllungsoptionen (einzeln oder in Kombination) wählen kann. Dies beinhaltet:

- Hausübergabestation zum Anschluss an ein Wärmenetz
- Einbau einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe
- Einbau einer Stromdirektheizung
- Einbau einer solarthermischen Anlage

Kontakt

NABU-Bundesgeschäftsstelle

Lisa Storcks
Referentin für Energiepolitik und Klimaschutz
Lisa.Storcks@NABU.de

Michaela Kruse
Campaignerin Energie und Kohleausstieg
Michaela.Kruse@NABU.de

Lobby-Registernummer: R001667

- Heizungsanlage zur Nutzung von grünem oder blauem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate
- Wärmepumpen-Hybridheizung bestehend aus einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe in Kombination mit fossilen Energieträgern
- Nur in Bestandsgebäuden: Einbau einer Biomasseheizung auf Basis von Biomasse einschließlich Biomethan

In der Stellungnahme im Sommer 2022 hatte sich der NABU bereits für eine Priorisierung der Erfüllungsoptionen eingesetzt, die ein klares Treibhausgasreduzierungs-potenzial aufweisen. Aus unserer Sicht ist hierbei die Nutzung der überall kostenlos verfügbaren erneuerbaren Umweltwärme mittels Wärmepumpen und Solarthermie zu favorisieren.

Gefahr für den Klimaschutz

Wir kritisieren, dass keine Priorisierung der Erfüllungsoptionen vorgenommen wird. Hier sehen wir Investitionsfallen für Verbraucher*innen und Schlupflöcher, die das Erreichen der Klimaziele im Gebäudebereich weiter gefährden.

Insbesondere den Einsatz von grünem und blauem Wasserstoff, inkl. H2-ready-Heizungen, welche bislang gar nicht in der Lage sind, mit 100% Wasserstoff zu heizen, lehnen wir entschieden ab. Außerdem kann blauer Wasserstoff aus unserer Sicht grundsätzlich nicht als erneuerbar gewertet werden und birgt die Gefahr von weiteren fossilen Lock-ins.

Biomasseheizungen sollten nur in absoluten Ausnahmefällen zum Einsatz kommen dürfen. Die stark begrenzten nachhaltig verfügbaren Mengen an Biomasse werden in erster Linie für den Ausgleich der volatilen Energieerzeugung aus Wind und Sonne dringend benötigt. Wo Wärmepumpen wegen mangelhaftem Sanierungszustand des Gebäudes nicht einsetzbar sind, wäre es effizienter und zukunftsfähiger, die Modernisierung umzusetzen, anstatt eine neue Biomasseheizung einzubauen. **Im Gesetz muss der Einsatz von Biomasse auf schwer zu sanierende Gebäude begrenzt werden.** Zudem müssen die benötigten Mengen an Biomasse dadurch reduziert werden, dass eine Kopplung an Solarthermie oder einer PV-Anlage zur elektrischen Warmwasserbereitung sowie ein Pufferspeicher verpflichtend sind, wie zwischenzeitlich im GEG-Entwurf vorgesehen.

Wir begrüßen, dass Biomasse und Biomethan im Neubau nicht zum Einsatz kommen dürfen. Grundsätzlich sollten im Neubau nur die Optionen Wärmepumpen, Solarthermie und Wärmenetze zur Erfüllung herangezogen werden dürfen.

Außerdem sollte die **Vorbildfunktion der öffentlichen Hand** verbindlich geregelt bleiben. Regelungen für öffentliche Gebäude des Bundes und der Länder dürfen nur ambitionierter als im Gesetzesentwurf umgesetzt werden, ohne Ausnahmen für die Landes- und Bundesverteidigung.

Neben dem Fokus auf die Steigerung der erneuerbaren Energien, darf aber auch die **Reduzierung des Verbrauchs durch die Steigerung der Energieeffizienz (Sanieren) und Energiesuffizienz (Sparen)** nicht aus dem Blick geraten. Denn ansonsten können auch erneuerbare Heizungen – insbesondere in den energetisch schlechtesten Bestandsgebäuden zur Kostenfalle werden. Daher muss die Umsetzung von Mindesteffi-

zizienzstandards für die energetisch schlechtesten Bestandsgebäude (MEPS) nun schnellstmöglich vorbereitet werden, um Planungssicherheit und Sozialverträglichkeit für alle Beteiligten zu gewährleisten.

Bewertung aller Erfüllungsoptionen

Im Folgenden nimmt der NABU zu den einzelnen Erfüllungsoptionen Stellung.

- **Hausübergabestation zum Anschluss an ein Wärmenetz:** aus NABU-Sicht sinnvolle Erfüllungsoption, wenn strenge Pflichten zur Einhaltung der Transformationspläne bestehender fossiler Wärmenetze angelegt werden und der Anteil von Biomasse im Wärmenetz begrenzt wird.
- **Einbau einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe:** aus NABU-Sicht präferierte Erfüllungsoption, insbesondere für Ein- und Zweifamilienhäuser. Im vermietenden Wohnbereich sollten Gebäudeeigentümer*innen verpflichtet werden, günstigere Wärmepumpenstrompreis-Verträge abzuschließen, um die sozialgerechte Wärmewende zu stärken.
- **Einbau einer Stromdirektheizung:** Stromdirektheizungen sollten aufgrund ihrer geringen Energieeffizienz nur in begründeten Ausnahmefällen in Gebäuden mit hoher Energieeffizienz zum Einsatz kommen. Sie stellen aufgrund der steigenden Strompreise ein massives finanzielles Risiko für die Verbraucher*innen dar, daher dürfen sie, wenn überhaupt, nur unter strengen Auflagen zum Wärmeschutz zum Einsatz kommen. Daher ist hier die Ausnahme der Wärmeschutz-Anforderungen für vermietete Gebäude mit unter sechs Wohneinheiten zu streichen.
- **Einbau einer solarthermischen Anlage:** aus NABU-Sicht präferierte Erfüllungsoption. Diese sollte bestenfalls mit einer Wärmepumpe kombiniert werden.
- **Heizungsanlage zur Nutzung von grünem oder blauem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate:** Wie bereits erläutert, muss blauer Wasserstoff als Erfüllungsoption gestrichen werden, da dieser nicht als erneuerbar zu bewerten ist. Grüner Wasserstoff sollte nicht in der Wärmeversorgung zum Einsatz kommen, sondern Industrieprozessen sowie teilweise Luft- und Schifffahrt vorbehalten werden. Da die Produktion von grünem Wasserstoff sehr energieintensiv ist, wird Wasserstoff ein knappes Gut bleiben und sollte den genannten Sektoren vorbehalten werden, die nicht direkt elektrifizierbar sind. H2-Readiness sollte als Anforderung gestrichen werden, da damit lediglich bis zu 20% Beimischung erreichbar ist.
- **Wärmepumpen-Hybridheizung bestehend aus einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe in Kombination mit fossilen Energieträgern:** Hybridheizungen sollten nur in begründeten Ausnahmefällen zum Einsatz kommen. Die Anforderung, dass Wärmepumpen von Hybridheizungen nur mindestens 30% Wärme erzeugen müssen und die restlichen 70% mit Erdgas gedeckt werden dürfen, ist aus NABU-Sicht zu gering und nicht mit der Deckung der Spitzenlast begründbar.
- **Im Bestand: Einbau einer Biomasseheizung**
 - Biomethan zum Heizen kann höchstens eine kurzfristige Übergangslösung in begründeten Ausnahmefällen sein. Die geringen Mengen nachhaltig erzeugtem Biomethan werden in erster Linie zur Sicherstellung der Stromversorgung gebraucht. Aufgrund der langen Investitionszyklen im Gebäudesektor besteht auch hier die Gefahr, neue

Lock-in-Effekte zu schaffen. Auch ist die Preisentwicklung von Biomethan nicht absehbar, so dass sich dieser Energieträger zur Kostenfalle für die nächsten 20 Jahre entwickeln kann. Die vorgeschlagene „Preisbremse“ ist daher positiv zu bewerten.

- Biomasse in Form von intensiv kultivierten Energiepflanzen und Waldholz sind aus Sicht des NABU grundsätzlich nicht nachhaltig und sollten daher nicht in Heizungen eingesetzt werden. Biomasse in Form von Bioabfällen und weiteren Reststoffen, zum Beispiel Sägenebenprodukte oder Biomasse aus der Landschaftspflege, stehen nur im begrenzten Umfang zur Verfügung. Bis auf Ausnahmen/Härtefälle sollten sie ausschließlich in Wärmenetzen zur Spitzenlastabsicherung zum Einsatz kommen und nicht in Heizungen.
- Die geplante "nachhaltige Biomassestrategie" der Bundesregierung muss die nachhaltig verfügbaren Potenziale ermitteln und die Ergebnisse müssen in Gesetzen und Verordnungen Berücksichtigung finden, so auch im GEG. Ein Lock-in für nicht-nachhaltige Mengen an Biomasse ist unbedingt zu vermeiden.

Wasserstoffheizungen

Der NABU kritisiert den sogenannten technologieoffenen Ansatz der Erfüllungsoptionen. Dadurch wird der verpflichtete Eigentümer mit der Entscheidung zwischen den Erfüllungsoptionen allein gelassen. Dabei wird außer Acht gelassen, dass Wasserstoff und grüne Gase in absehbarer Zeit nicht verfügbar und bezahlbar sein werden. Da die Produktion von grünem Wasserstoff sehr energieintensiv ist, wird Wasserstoff ein knappes Gut bleiben und sollte den Sektoren vorbehalten werden, die nicht direkt elektrifizierbar sind. **Daher lehnt der NABU den Einsatz von Wasserstoff im Wärme-sektor insgesamt ab.**

Das Gesetz sieht jedoch vor, dass Heizungsanlagen, die Erdgas und Wasserstoff verbrennen können, bis maximal 2035 noch Erdgas nutzen dürfen, wenn sie theoretisch in der Lage sind, danach mit mindestens 65% Wasserstoff betrieben werden zu können. Das sehen wir mehr als kritisch, da hier aus unserer Sicht die Gefahr von massiven Fehlinvestitionen und fossilen Lock-ins droht. Hinzu kommt, dass für die Deklaration „H2-Readiness“ keine klaren Vorgaben gelten. Hier drohen Etikettenschwindel und eine Kostenfalle für die Verbraucher*innen. **Außerdem ist aus Sicht des NABU eine Gasheizung, die lediglich theoretisch in der Lage ist, mit Wasserstoff zu heizen, noch lange nicht erneuerbar.** Hier muss Verbraucher*innen Orientierung geboten werden, dass Heizungssysteme, die ab 2024 eingebaut werden, auch eine verlässliche und sozial gerechte Alternative sind, die einen echten Beitrag zum Klimaschutz liefern.

Erdgas und Wasserstoff unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Brenneigenschaften so sehr, dass sie sich nicht einfach gegeneinander austauschen lassen. Eine wenig beachtete Problematik entsteht durch den Umstand, dass Wasserstoff eine deutlich geringere Energiedichte aufweist als Erdgas. Eine Beimischung hat deshalb einen erhöhten Verbrauch zur Wärmeerzeugung zur Folge, wodurch die eingesparten Emissionen proportional geringer ausfallen. So würde beispielsweise eine 20%-Beimischung von Wasserstoff nur zu ca. 7% CO₂-Einsparung führen.

Der GEG-Entwurf sieht die Vorgabe einer Wasserstoffbeimischung von 65% Wasserstoff in 2035 vor. Der energetische Anteil des beigemischten Wasserstoffs würde auf

grund der unterschiedlichen physikalischen Eigenschaften allerdings nur 38,6% betragen. Im Fall von Grünem Wasserstoff würde dies dann auch der potenziellen CO₂-Minderung entsprechen. Im Fall von Blauem Wasserstoff würde die tatsächliche CO₂-Minderung bei einer Beimischung von 65% dadurch letztendlich nur 27% entsprechen. **Vor diesem Hintergrund sehen wir den Grundsatz einer 65% Erneuerbaren-Vorgabe durch eine Beimischung nicht erfüllt.**

Um die Transformation vom Gas- zum Wasserstoffnetz sicherzustellen, sieht das Gesetz vor, dass der Gasverteilnetzbetreiber, an dessen Netz die Heizungsanlage angeschlossen ist, einen Transformationsplan für die verbindliche und vollständige Umstellung der Versorgung seiner Kund*innen auf Wasserstoff bis zum 1. Januar 2035 vorlegen muss. Außerdem muss er ab dem 1. Januar 2030 zu 50% grüne Gase und ab dem 1. Januar 2035 zu 65% grünen oder blauen Wasserstoff liefern. Falls die Heizung an ein vorhandenes Gasverteilnetz angeschlossen wird, das auf Wasserstoff umgestellt werden soll, muss für dieses zum Zeitpunkt des Einbaus der Heizung die rechtlichen Voraussetzungen für den Netzbau vorliegen und der Gasnetzbetreiber muss garantieren, dass die Wasserstoffinfrastruktur bis spätestens 2035 in Betrieb ist. Hier ist fraglich, inwieweit die Einhaltung der Transformationspläne sichergestellt werden kann, da Wasserstoff auf absehbare Zeit knapp bleiben und nicht in ausreichender Menge zum Heizen verfügbar sein wird. **Somit bildet ein Transformationsplan keine belastbare Grundlage für die Dekarbonisierung des Gasnetzes.**

Fazit: H2-Readiness ist als Erfüllungsoption zu streichen.

Biomasseheizungen

Dass Biomasseheizungen keine Erfüllungsoption im Neubau sind, begrüßen wir. Wenn das GEG aber einen echten Beitrag zur Erreichung der klimapolitischen Ziele liefern soll, dürfen **Biomasseheizungen auch im Bestand nur in Ausnahmefällen** als Erfüllungsoption herangezogen werden.

Mit Biomethan betriebene Gasheizungen und Pelletöfen drohen zukünftig massenhaft eingesetzt zu werden, da ihr Einbau scheinbar unkompliziert und verhältnismäßig günstig ist. Aufgrund der absehbaren Verknappung dieser biogenen Energieträger sind hohe und ständig steigende Betriebskosten jedoch absehbar. Darauf wird im Gesetzesentwurf zur Begründung der „Preisbremsen“ auch explizit hingewiesen. Diese Regelung ist zu begrüßen, aber nicht ausreichend, um die Nachfrage nach Biomasseheizungen auf ein nachhaltig darstellbares Maß zu reduzieren.

Jede zehnte neue Heizung im Jahr 2022 war eine Biomasseheizung. Bereits jetzt hat der rasante Anstieg an Holzheizungen die Nachfrage nach Pellets in die Höhe getrieben. In der Folge sind aufgrund der hohen Nachfrage nach Sägeresten etablierte Wertschöpfungsketten der klimafreundlicheren stofflichen Nutzung weggebrochen.

Importe sind auch keine Lösung, denn für die Pelletindustrie werden anderswo ganze Landstriche abgeholzt und damit Lebensräume zerstört. Berichte über die Zerstörung von Wäldern für Pelletherstellung und -export nehmen zu (siehe zum Beispiel hier: <https://www.tagesanzeiger.ch/so-werden-schweizer-konsumenten-beim-kauf-von-pellets-getauscht-699247610095>). Hinzu kommen noch die erhöhte Feinstaubbelastung bei der Verfeuerung sowie die klimaschädlichen Emissionen bei Herstellung und Transport.

Die im vorherigen Gesetzesentwurf noch vorgesehene **Kopplung von Holzheizungen an „eine Solarthermieanlage oder einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zur elektrischen Warmwasserbereitung“ sowie einen Pufferspeicher**, um die Trinkwassererwärmung ohne Biomasseverbrennung sicherzustellen, wurde ersatzlos gestrichen. Diese ist jedoch zwingend notwendig, um die benötigten Biomasse mengen auf das nötigste zu reduzieren. Darüber hinaus muss die Alternativenprüfung verbindlich im Gesetz vorgeschrieben werden. **Biomasseheizungen dürfen nur zum Einsatz kommen, wenn nachweislich keine andere technisch-mögliche sowie finanziell zumutbare Lösung in Frage kommt.** Die Bundesregierung schreibt selbst: „Denn anders als die kostenlose Umweltwärme sind andere Erneuerbare Energieträger wie z. B. Holz oder Biogas nur begrenzt verfügbar und damit teilweise schon heute teuer. Sie sollten daher nur gewählt werden, wenn keine andere Heizungsoption in Frage kommt.“ (www.energiewechsel.de) Dies ist im Gesetzestext jedoch nicht hinterlegt.

Auch Biomethan und biogen erzeugter Wasserstoff können in den hohen Mengen nicht nachhaltig bereitgestellt werden. Auch mit Maisdeckel müssten noch mehr Energiepflanzen für die Wärmeversorgung angebaut werden. Bereits jetzt nimmt der Energiepflanzenanbau 15% der landwirtschaftlichen Nutzfläche ein und steht in Konkurrenz zum Nahrungspflanzenanbau. Die intensive Kultivierung mit einem hohen Einsatz an Dünge- und Pflanzenschutzmitteln hat zu dem dramatischen Artensterben geführt und die großen einheitlichen Schläge können den Folgen des Klimawandels nicht standhalten.

Auch die sogenannten „Reststoffe“ sind nur begrenzt verfügbar: Ob und in welchen Mengen Stroh für die Biomethanerzeugung eingesetzt werden kann, hängt vom Standort, von der Fruchtfolge sowie von den Wetterbedingungen ab. Auch das Potenzial an Gülle ist begrenzt. Wenn nach dem Vorbild Dänemark Reststoffe 25% des Erdgases ersetzen sollten, müsste die Tierhaltung um das Zwanzigfache erhöht werden (siehe: <https://blogs.nabu.de/biogas-daenemark-deutschland/>).

Hinzu kommt, dass Bioenergie keinesfalls grundsätzlich klimaneutral ist. Bei Holz ist das besonders deutlich: Werden Bäume gefällt, sind trotz Wiederaufforstung Kohlenstoffsinken für Jahrzehnte verloren. Rechnet man noch die Emissionen durch die Verbrennung hinzu, geht die Rechnung erst recht nicht auf. In der Landwirtschaft verdrängt der Energiepflanzenanbau ökologisch wertvolle Flächen und bremst die für den Klimaschutz wichtigen Naturschutzmaßnahmen aus. Der Energiepflanzenanbau setzt das Kohlenstoffspeichervermögen der Böden herab. Hinzu kommen die betriebsbedingten Emissionen durch Düngerherstellung und landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge.

Fazit: Mit diesem Gesetzesentwurf würden Fakten geschaffen, die einen Lock-in-Effekt der hohen Nachfrage nach Biomasse auf Jahrzehnte zur Folge haben und mit enormen negativen Auswirkungen auf Biodiversität und Klima verbunden sind.

Aus Sicht von Biodiversitäts- und Klimaschutz dürfen Heizungen, die mit Holz, Biome than oder biogen erzeugtem Wasserstoff betrieben werden, keine grundsätzliche Erfüllungsoption sein. Die wenigen Ausnahmen, bei denen Modernisierungsmaßnahmen und Wärmepumpen nicht möglich sind, zum Beispiel in manchen denkmalgeschützten Gebäuden, sollten von der zuständigen Behörde bestätigt werden müssen. In Wärmenetzen sollte nur Holz aus der Landschaftspflege zur Spitzenlastabdeckung eingesetzt werden dürfen.

Übergangsfristen und Härtefälle

Im Sinne einer sozialverträglichen Umsetzung und Akzeptanz begrüßen wir, dass bei einer Heizungshavarie einmalig und für maximal drei Jahre übergangsweise eine alte Heizungsanlage ausgetauscht und eine neue Heizungsanlage betrieben werden darf, die nicht die Vorgaben erfüllt (Gas- oder Ölheizung). Außerdem begrüßen wir, dass das gleiche für hochbetagte Eigentümer*innen gilt und neue Eigentümer*innen dann zwei Jahre Zeit haben, um eine erneuerbare Erfüllungsoption umzusetzen.

Vor allem müssen eine zielgerichtete Förderung zwingend mitgedacht und unverhältnismäßige Belastungen vermieden werden. Hier braucht es entsprechende Anpassungen in der Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG) für eine zielgenaue, bedarfsgerechte und sozial ausgewogene Förderkulisse. **Daher sprechen wir uns entschieden gegen eine Abwrackprämie aus, die allein auf das Alter der zu ersetzenden Heizung abstellt.**

Die in der BEG eingestellten finanziellen Mittel müssen parallel zur Gesetzesnovelle verstetigt und auf mindestens 25 Mrd. Euro pro Jahr erhöht werden. Dabei sollte ein Augenmerk auf der Verbesserung der Förderbedingungen für Komplettanierungen und Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der thermischen Qualität der Gebäudehülle liegen, um eine gleichberechtigte Behandlung von Wärmeerzeugern und Hülle zu gewährleisten. Wenn zusätzlich Tiefensanierungen, insbesondere der energetisch schlechtesten Gebäude, verstärkt gefördert werden, würde dies den sozialen Klimaschutz deutlich vorantreiben – der Energiebedarf und damit die Heizkosten würden massiv sinken

Im vermieteten Wohnungsbestand gilt es, finanzielle Risiken des technologieoffenen Ansatzes gerecht zwischen Vermietenden und Mietenden aufzuteilen und Mehrkosten für die Bewohner*innen wirkungsvoll auf ein angemessenes Maß zu begrenzen. Das eingangs beschriebene Risiko der Volatilität der Heizkosten, das mit dem Einsatz unterschiedlicher Technologien einhergeht, darf nicht einseitig auf die Mietenden abgehoben werden.

Auch wenn wir den Einbau von Heizungsanlagen, die mit biogenen Brennstoffen oder grünem oder blauem Wasserstoff oder den daraus hergestellten Derivaten betrieben werden, grundsätzlich kritisch sehen, ist positiv zu bewerten, dass Mieter*innen die Kosten des verbrauchten Brennstoffes nur bis zu der Höhe der Kosten, die für einen entsprechenden Energieverbrauch bei Anwendung des Stromdurchschnittspreises geteilt durch den Wert 2,5 anfielen, tragen sollen.

Um den Einbau von Wärmepumpen in unsanierten Altbauten nicht zur Kostenfalle werden zu lassen, ist dort eine Mieterhöhung nur möglich, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Jahresarbeitszahl der Wärmepumpe über 2,5 liegt. Hier sollte der Wert der Jahresarbeitszahl auf mindestens 3,0 angehoben werden, um sicherzustellen, dass die Mietenden tatsächlich von der Wärmepumpe profitieren und keine explodierenden Stromrechnungen folgen.

Kritisch sehen wir das Wirtschaftlichkeitsgebot, welches Ausnahmen vorsieht, wenn die notwendigen Investitionen nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Ertrag stehen. Des Weiteren liegt eine unbillige Härte auch dann vor, wenn die notwendigen Investitionen nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Gebäudes stehen.

Hier sehen wir die Gefahr von weiteren Schlupflöchern für Ausnahmeregelungen, weswegen hier mit Förderung entgegengewirkt werden sollte.

Fazit: Aus Sicht des Mieterschutzes begrüßen wir all diese Maßnahmen, allerdings sollte bei diesen Ausnahmeregelungen gleichzeitig ein individueller Modernisierungsfahrplan Pflicht sein, um Anreize zu setzen, hier auch eine Modernisierung anzustoßen.

Begleitende Maßnahmen und Vollzug

Der NABU begrüßt die begleitenden Maßnahmen zur Betriebsprüfung von Wärmepumpen, zur Heizungsprüfung und Optimierung sowie zum hydraulischen Abgleich und Pumpentausch sehr. **Kritisch sehen wir allerdings, dass alle diese Regelungen in vermieteten Wohnbereich erst ab Wohngebäuden mit mehr als sechs Wohneinheiten oder sonstigen Nutzungseinheiten gelten.** Dies stellt aus unserer Sicht ein unnötiges Schlupfloch dar und hier sollte der Geltungsbereich auf alle Gebäude angepasst werden. Außerdem sollten diese Betriebsoptimierungen nicht nur einmalig, sondern regelmäßig verpflichtender Teil der ohnehin stattfindenden Kehr- und Überprüfungsaktivitäten, wie den Feuerstättenschauen, sein. Somit sind sie als durch Bezirksschornsteinfeger zu überprüfende Punkte in die Kehr- und Überprüfungsordnung aufzunehmen. Neben den bereits vorgesehenen Maßnahmen zur Betriebsoptimierung von Heizungsanlagen sollten auch für die Gebäudehülle Nachrüstpflichten mindestens zur Umsetzung geringinvestiver Wärmeschutzmaßnahmen greifen.

Positiv bewerten wir, dass Netzbetreiber gegenüber den Verbraucher*innen in die Pflicht genommen werden, wenn eine Heizungsanlage an Ihr Netz angeschlossen ist und nicht bis 2035 mit 65% Wasserstoff betrieben werden kann. Hier muss dann der Gasnetzbetreiber für die Mehrkosten aufkommen. Diese Vorgaben dürfen im Sinne des Verbraucherschutzes nicht aufgeweicht werden. Außerdem sollte hier ergänzt werden, dass Energieberater*innen, Schornsteinfeger*innen und ähnliche beratende Fachbetriebe den Gebäudeeigentümer*innen bei Interesse an einer „H2-ready“-Heizung Auskunft geben sollten, ob diese Option zum Zeitpunkt des Heizungstauschs überhaupt in Frage kommt bzw. ob für das lokale Gasnetz ein Transformationsplan seitens des Netzbetreibers nach den genannten Anforderungen bereits entwickelt und genehmigt wurde.

Fazit

Der NABU begrüßt den zur Stellungnahme vorgelegten Referentenentwurf, um den **Ausstieg aus fossilem Heizen einzuleiten.** Wir kritisieren, dass keine Priorisierung der Erfüllungsoptionen vorgenommen wird. Hier sehen wir Investitionsfallen für Verbraucher*innen und Schlupflöcher, die das Erreichen der Klimaziele im Gebäudebereich weiter gefährden.

Insbesondere den Einsatz von grünem und blauem Wasserstoff, inkl. H2-ready-Heizungen, welche bislang gar nicht in der Lage sind, mit 100% Wasserstoff zu heizen, lehnen wir entschieden ab.

Biomasse sollte nur in begründeten Ausnahmefällen zum Einsatz kommen. Auch sollte der Neubau nicht nur mit Blick auf Biomasse und Biomethan separat behandelt wer-

den. Hier sollten nur die Optionen Wärmepumpen, Solarthermie und Wärmenetze zur Erfüllung herangezogen werden dürfen.

Zu unseren Anmerkungen stehen wir selbstverständlich für den weiteren Austausch zur Verfügung.